

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Eggli / Minder, J. / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1895)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1895.

Direktor: Bis 24. Januar Herr Regierungsrat **Eggl**, und vom 25. März hinweg

Herr Regierungsrat **Minder**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard**.

I. Gesetzgebung.

Im Berichtsjahre nahm der Grosse Rat das von Herrn Regierungsrat Stockmar im Auftrage des Regierungsrats (vide den letzten Verwaltungsbericht) ausgearbeitete Dekret, betreffend Einführung der in Art. 84, Alinea 4, der Staatsverfassung vorgesehenen römisch-katholischen Kommission an, nachdem der Regierungsrat am Entwurf einige Abänderungen vorgenommen hatte. Die Wahl der 11gliedrigen Kommission (7 Laien und 4 Geistliche) fand am 12. Januar des laufenden Jahres statt.

In der weitläufigen Kirchengemeinde Münsingen hatte sich schon vor Errichtung der dortigen Irrenanstalt das Bedürfnis nach einem zweiten Pfarrer geltend gemacht. Als dann mit der Gründung der Irrenanstalt der Staat auch die Pflicht übernahm, für die religiösen Bedürfnisse der Insassen zu sorgen, liess sich die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen nicht mehr verschieben. Der Grosse Rat nahm denn auch im Jahre 1895 ein von der Kirchendirektion ausgearbeitetes bezügliches Dekret, das die Zustimmung des Regierungsrats erhalten hatte, an.

Der Grosse Rat wird sich im laufenden Jahre auch mit einem Dekret betreffend Ausführung des in Art. 84, Alinea 1, der Staatsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Anerkennung beider katholischer Konfessionen (römisch-katholische und christ-katholische) als selbständige Landeskirchen, in

Verbindung mit einem Ergänzungsdekret betreffend Kultussteuern (Art. 84, letztes Alinea, St. V.) zu beschäftigen haben. Die Ausarbeitung des Entwurfs und die Vorprüfung desselben durch die kirchlichen Behörden der beiden Richtungen nehmen ordentlich Zeit in Anspruch.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 12. November 1895 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen die zu behandelnden Geschäfte. Sie wählte als Präsident der Synode am Platz des nach Greifswald berufenen Herrn Prof. Ötli den II. Vizepräsidenten, Herrn Pfarrer Ris in Worb, als I. Vizepräsidenten an Stelle des verstorbenen Herrn Obersten Feiss, Herrn Oberst Tschiemer in Bern und als II. Vizepräsidenten Herrn Pfarrer Müller in Grosshöchstetten; als Mitglied des Synodalsrats wurde am Platze des Herrn Prof. Ötli, Herr Prof. Barth in Bern gewählt.

Im Übrigen wird auf den im Druck erschienenen Bericht über die Synodalverhandlungen verwiesen.

Auch über die Thätigkeit des Synodalsrats wird ein gedruckter Bericht erschienen sein, derselbe ist indessen nicht, wie bisher üblich gewesen, der Kirchen-

direktion für sich und zu Händen des Regierungsrats in einigen Exemplaren zugestellt worden.

Bezüglich der Amtsführung und des Verhaltens der Geistlichen sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten mit einer einzigen Ausnahme befriedigend aus. Das Betragen eines Pfarrers erregte nämlich etwelches Ärgernis und veranlasste die Gemeindebehörden zu Vorstellungen bei der Kirchendirektion. Auf das Einschreiten von Regierungsrat und Synodalrat scheint beim Fehlbaren Besserung eingetreten zu sein. Ein gewisser Krankheitszustand ist offenbar die Ursache des auffälligen Verhaltens des betreffenden Geistlichen gewesen.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a. Predigtamtskandidaten 10
 - b. auswärtige Geistliche 1
2. Versetzung in den Ruhestand mit Leibgeding 1
3. Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit 1
4. Verstorben:
 - a. im aktiven Kirchendienst 2
 - b. im Ruhestand 1
5. Beurlaubungen:
 - a. auf kürzere bestimmte Zeit 8
 - b. auf längere bestimmte Zeit 1
6. Anerkennungen von Pfarrwahlen 12
7. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:
 - a. zum ersten Male 9
 - b. zum zweiten Male 7

Auf Ende des Berichtsjahres war einzig unbesetzt die neu errichtete 2. Pfarrstelle in Münsingen.

B. Katholische Kirche.

Über die Amtsführung der katholischen Geistlichen und Kirchgemeinderäte ist der Kirchendirektion nichts Nachteiliges zur Kenntnis gebracht worden.

Das im letzten Jahr (vide letzter Geschäftsbericht) einem jungen Vikar auferlegte Verbot, in der betreffenden Kirchgemeinde kirchliche Funktionen auszuüben, konnte, nachdem es ein Jahr gedauert hatte, auf das Wohlverhalten des jungen Geistlichen hin im Jahre 1895 durch den Regierungsrat aufgehoben werden.

Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Kirchendirektion und in Bestätigung seines im letzten Verwaltungsberichte erwähnten bezüglichen Beschlusses

das Gesuch der Kirchgemeinderäte des Amtsbezirks Laufen, dahin zielend, es möchte die Verwendung von Kapuziner-Brüdern aus dem Kanton Solothurn zur Aushilfe im Pfarrdienst gestattet werden, abschlägig beschieden.

Dem Bischof Haas in Solothurn wurde die Bewilligung erteilt, die römisch-katholische Kapelle auf Müren einzuweihen.

Bezüglich der Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst ist Folgendes zu erwähnen:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

1. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin:
 - a. römisch-katholische 2
 - b. christkatholische 1
2. Ohne Prüfung:
 - a. römisch-katholische 1
 - b. christkatholische 0

Austritte aus dem Kirchendienst:

- Verstorben:
- a. römisch-katholische 2
 - b. christkatholische 0

Versetzungen in den Ruhestand:

- a. römisch-katholische 1
- b. christkatholische 0

Urlaub auf unbestimmte Zeit 0

Urlaub auf bestimmte kürzere Zeit:

- a. römisch-katholische 2
- b. christkatholische 0

Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen keine vor.

Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:

- a. zum ersten Male 1
- b. zum zweiten Male 0

Auf Ende des Berichtsjahres war einzig unbesetzt die Pfarrei Fontenais.

Bern, Mai 1896.

Der Direktor des Kirchenwesens:

J. Minder.